

Verein aktuell 2024

Schneller schlau

Vereinsring Königstein 26.03.2024

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt und Mediator(DAA)

Nordstraße 27

63584 Gründau (Lieblos)

mjuffeln@t-online.de

www.maltejoerguffeln.de

Stand der Bearbeitung 26.03.2024

**Diesen Vortrag widme ich meinem Kollegen
Bürgermeister Leonhard Helm mit den besten Wünschen für die
Zukunft und das „ Pensionärsdasein!“**

SAPERE AUDE!!!



Leonhard Helm

*Aus Leidenschaft
für Königstein!*

Das Leben bildet !

Johann Heinrich Pestalozzi

(1746 - 1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer

**Das Lehren soll so sein, dass das
Dargebotene als wertvolles Geschenk
und nicht als saure Pflicht empfunden
wird.**

Albert Einstein

(* 14. März 1879 in Ulm; † 18. April 1955 in Princeton, New Jersey)

Sir Winston Churchill

**Eine gute Rede soll das
Thema erschöpfen, nicht die
Zuhörer.**

Auf geht's !!!!!!!

Gründung zivilrechtlich

Variante 1 nicht e.V.

- Mindestens 2 natürliche (oder auch juristische) Personen
- Satzung (Mustersatzung unter www.maltejoerguffeln.de)
 - Vorstand nach § 26 BGB (Außen- und Innenvertretung)
- Es gilt das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB sowie § 54 BGB

Variante 2 e.V.

- Mindestens 7 natürliche (oder auch juristische) Personen
- Satzung (Mustersatzung unter www.maltejoerguffeln.de)
 - Vorstand nach § 26 BGB (Außen- und Innenvertretung)
- Anmeldung beim zuständigen Vereinsregister (Registergericht) mit der Folge, dass jegliche Änderungen der Satzung in öffentliche beglaubigter Form (Ortsgericht oder Notar) angemeldet werden müssen. „ Verwaltungsaufwand“

Gründung steuerrechtlich

Gemeinnützigkeit, §§ 52 ff. AO

- Klare Definition des gemeinnützigen Zweckes
- Einhaltung der MUSTERSATZUNG des BMJ/BMF
[Mustersatzung eines gemeinnützigen Vereins \(bmj.de\)](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/BMI/steuern/2017/01/mustersatzung-gemeinnuetzigen-vereins.pdf?__blob=publicationFile)

Orientierung in Hilfen im www.

- [A5 Vereine_03.2019.pdf \(fst-rlp.de\)](#)
- [Infoveranstaltung Steuerrecht für Vereine \(bayern.de\)](#)
 - [Vereine Steuern 180321 \(nrw.de\)](#)
 - [Hessisches Ministerium der Finanzen \(hessen.de\)](#)

Aktueller Überblick Vereinssteuerrecht

- Zeitnahe Mittelverwendung für Vereine mit weniger als **€ 45.000,00** Einnahmen „abgeschafft!“
- Erweiterung der **Umsatzfreigrenze im wG B auf € 45.000,00**
(einschl. USt.)
- Kleinspendenregelung **€ 300,00**
- GEPLANT : Register für Spendenempfänger beim Bundeszentralamt für Steuern
- ÜL- Freibetrag **€ 3.000,00** p.A.
- Ehrenamtsfreibetrag **€ 840,00** p.A.
- § 52 AO Erweiterung: Klimaschutz, Freifunk, Ortsverschönerung; Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten

BMF- Schreiben vom 15.12.2021, IV- S 2223/19/10003:006

- **„Coronahilfe auch weiter zulässig!“ („satzungsfremde Tätigkeiten“)**
- **Entgeltliche Tätigkeiten= Zweckbetrieb**
- **Zeitnahe Mittelverwendung : lockerere Handhabung, aber beachte: OBERGRENZE/ORIENTIERUNGSMARGE für Vermögenansammlung: Jahresausgaben im Zweckbetrieb**
- **Auflösung von Rücklagen: Altrücklagen können aufgelöst und verwendet werden, wenn Rücklagengrund später wegfällt.**
- **Spenden für COVID- 19 Betroffene möglich**

Betrieb des Vereins... Der werbende Verein

- Verein „ muss“ werbend , also „ aktiv“ sein.
- Der „ sterbende Verein“ muss „ sich abwickeln“, anderenfalls Notvorstand nach § 29 BGB.

[Der „ruhende“ – inaktive Verein !? \(Stand der Bearbeitung 16.11.2023 Fassung 1.0.\) \(anwalt.de\)](#)

- Ein „ Ruhen“ gibt es de jure nicht.
Dachverbände machen das aber durchaus mit.

BT- Drs. 20/2532; 20/4318

- Regelungen der COVID 19-Pandemie = Dauerrecht!
- Digitale Mitgliederversammlungen (hybride, virtuelle) sind zulässig
(TIPP: Auf jeden Fall aber Satzung anpassen!)
- [Deutscher Bundestag - Mitgliederversammlungen von Vereinen können künftig hybrid stattfinden](#)

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung

Der neu eingefügte § 32 Abs. 2 BGB lautet:

*„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (**hybride Versammlung**). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als **virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“*

Klare Strukturen im Verein !!!!

ORDNUNG

Klare Aufbau- und Ablauforganisation

- **Vorstand (§ 26 BGB)**
- **Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)**
- **Ggf. Weitere Organe**

Klarheit , Wahrheit, Transparenz

**Aufbau- und Ablauforganisation
im Verein (Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan)**

*** Transparenz der Aufbau- und Ablaufstrukturen**

*** Leadership und Mitarbeitermanagement**

**Erfüllungs- (§ 278 BGB) und Verrichtungsgehilfen-
(§ 831 BGB)management**

Vertretungsmacht muss klar geregelt sein!!!

- I. gesetzliche Vertreter, § 26 BGB
- II. besondere Vertreter, § 30 BGB
- III. Bevollmächtigte Vertreter, § 164 BGB
- IV. vollmachtlose Vertreter, § 177 BGB (falsus procurator)

TIPP:

Aufbau- und Ablauforganisation muss korrekt und transparent sein.

**WER ? DARF WAS ? WANN ? WIE ? ENTSCHIEDEN
MIT WELCHER VOLLMACHT ?**

Delegationsprinzip sinnvoll.

Vorstandsmanagement konkret

I. Informations- und Wissensmanagement

(FAQ, Blog, Handreichungen, LINK-Listen)

II. Beratung und Coaching

(klare Aufgaben, Supervision)

III. Aus-, Fort-, Weiterbildung

(Wissen updaten, weiter qualifizieren)

IV. DANKESCHÖN, Wertschätzung

**(Vorstand des Jahres, Ehrenamtsdinner, Mehrwerte-
E-Card)**

„Stress“ im Verein – Klage eines Mitglieds – **Beschlussmängel, Verfahrensfehler**

OLG Hamm, Urteil vom 01.03.2021 - 8 U 61/20

1. Beschlussmängel der Mitgliederversammlung eines Vereins sind im Wege der allgemeinen **Feststellungsklage** geltend zu machen. Das aus der Mitgliedschaft folgende Feststellungsinteresse entfällt nicht schon durch den nicht näher konkretisierten Vortrag des beklagten Vereins, das klagende Mitglied sei infolge nicht fristgerechter Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgeschieden.
2. Die Feststellungsklage zur Geltendmachung der Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses ist nicht fristgebunden, das Klagerecht kann aber verwirkt sein, wenn es über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt wird. Dieser Fall liegt nicht schon dann vor, wenn ein Vereinsmitglied nach einer mehrere Tage dauernden Mitgliederversammlung mit umfangreicher Tagesordnung zunächst die Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls abwartet.
3. Die Beweislast für die formelle und materielle Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung eines Vereins liegt beim Verein; das klagende Mitglied hat allerdings konkret die Umstände zu benennen, die zur Nichtigkeit geführt haben können.
4. Zur ausreichenden Bestimmtheit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und deren hinreichender Ankündigung.
5. Verfahrensfehler betreffend die äußeren Verhältnisse des Versammlungsortes (hier: unzumutbare Temperaturen) können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn diese nicht unmittelbar deutlich gerügt worden sind und das Mitglied sich ohne weiteren Protest an den Abstimmungen beteiligt hat.
6. Zur Auslegung der Vereinssatzung, die objektiv vorzunehmen ist, kann im Einzelfall auch eine ständige Übung im Verein, die sich in Beschlüssen der Mitgliederversammlung manifestieren kann, herangezogen werden.
7. Zur Abgrenzung einer "echten" Mitgliedschaft auf Probe von einer Probezeit als Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.

Änderung der Vereinsform im laufenden Betrieb

- In der Regel „ Nein“
- „Änderung“, wenn „ Menschen“ fehlen, die den Karren ziehen, ggf. Notvorstand nach § 29 BGB
- „Änderung“, wenn Vereinsbetrieb zum „ Erliegen“ kommt: Der werbende Verein wird zum sterbenden Verein“
 - „Änderung“ wegen BÜROKRATISMUS
- „Änderung“ in der Regel wegen neuer Rechtsprechung nicht, aber in AO- Fällen kann das notwendig sein. Beispiel der ZWECKVERFEHLUNG, ABERKENNUNG der GEMEINNÜTZIGKEIT (Problem politisch aktiver Vereine!)

Altrechtliche Vereine (Vereine vor 1.1.1900) a.V. oder r.V.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Art. 163- 167 EG BGB

Art. 163

**Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des
Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden
juristischen Personen finden von dieser Zeit an die
Vorschriften der §§ 25 bis 53 und 85 bis 89 des
Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich
nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein anderes
ergibt.**

Rechtsprechung zu a.V. und r.V.

- [BGH, 29.06.2017 - V ZB 18/15](#) *Teilungsversteigerungsverfahren: Zulässigkeit der Teilungsversteigerung der ...*
- [VG Magdeburg, 21.11.2018 - 8 A 98/18](#) *Rückgabe von Vermögenswerten; VermG*
- [KG, 26.02.2004 - 1 W 549/01](#) *Vereinsrecht: Erfordernis der Genehmigung der Satzungsänderung eines ...*
- [BVerfG, 20.02.1957 - 1 BvR 441/53](#) *Teilweises gesetzgeberisches Unterlassen*
- [OLG Dresden, 28.02.2006 - 3 W 208/06](#)
- [KG, 29.05.2001 - 1 W 2657/00](#) *Erhalt der Rechtsfähigkeit einer bei Inkrafttreten des Vereinigungsgesetzes der ...*
- [BVerwG, 07.11.1962 - V C 19.62](#) *Erwerb einer Sparanlage von Todes wegen - Übertragung einer Sparanlage durch eine ...*
- [OLG Dresden, 28.02.2006 - 3 W 218/06](#)
- [VG Gießen, 12.11.2013 - 8 K 818/13](#) *Historische Stiftung*
- [BVerwG, 02.07.2007 - 7 B 65.06](#) *Feststellung der Einordnung als kirchliche Stiftung einer Krankenhausträgerin; ...*

Wahlen und Abstimmungen

- **Grundsatz der Einzelabstimmung in einzelnen gesonderten Wahlgängen und Abstimmungen**
- **BLOCKWAHL nur bei Zulässigkeit qua Satzung**

BLOCKWAHL

LINKS

➤ [Blockwahl - Definition und Bedeutung \(juraforum.de\)](#)

[Der Klassiker: Die Blockwahl zum Vereinsvorstand | Schlosser Aktuell \(raschlosser.com\)](#)

[BGH, 17.12.1973 - II ZR 47/71 - dejure.org](#)

Rechtsprechung

- [BGH, 28.11.1988 - II ZR 96/88](#) *Listenwahl von Delegierten zu einem Kreisparteitag*
- [VerfGH Sachsen, 16.08.2019 - 76-IV-19](#) *Landtagswahl: AfD Sachsen reicht Verfassungsbeschwerde ein*
- [BayObLG, 13.12.2000 - 3Z BR 340/00](#) *Satzungsverstöße in einem Verein*

Haftung im Verein

- **Haftung des Vereins für Organe, § 31 BGB**
 - **Haftungsbegrenzung §§ 31 a, 31 b BGB**
 - **Haftung bei Pflichtverletzung, § 280 BGB**
 - **Deliktshaftung, §§ 823 ff.**
 - **Haftung nach § 370 AO im Steuerrecht**
- **Differenzierung „Innenverhältnis“ und Außenverhältnis“**

Hafte ich ?

Ja,

bei vorsätzlich oder fahrlässiger Verletzung der
Pflichten hafte ich gemäß

**§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer Pflichtverletzung
oder im Rahmen der Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)**

Haftung für übernommene Pflichten !

Aus der Rechtsprechung des BGH:

Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied muß... für die Kenntnisse einstehen, die die übernommene Geschäftsführungsaufgabe erfordert

(BGH NJW 1957,832; BGH WPM 1971,1548)

Merksatz aus der Rechtsprechung zum „sorgfaltsgemäßen Handeln“

Nach gefestigter Rechtsprechung (Bestätigung
wiederum durch LG Kaiserslautern, Urteil vom
11.5.2005, Az.: 3 O 662/03) ***hat ein
Vorstandsmitglied die Sorgfalt zu
beachten, die eine ordentliche,
gewissenhafte und ihrer Aufgabe
gewachsene Person bei der Ausübung
der Organfunktionen anzuwenden pflegt.***
Jedes Vorstandsmitglied hat für die Kenntnisse
und Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene
Aufgabe erfordert.

AKTUELLES SONDERPROBLEM

Der führungslose e.V.

- **Kein Vorstand**
- **Keine Hoffnung ?/!**
- **Keine Zukunft ?/!**

„Eine(r) muss den Karren ziehen“

➤ „Deutsche Ordnung“

➤ „Verein ohne Vorstand auf Dauer geht nicht“,
Konsequenzen im Vereinsrecht (Registergericht) und
im Vereinssteuerrecht (Steuererklärungen,
steuerliche Pflichten“

➤ *„Ruhen“ des Verein gibt es zivilrechtlich und
steuerrechtlich nicht. „Verbandsrechtlich“ wird das
aber praktiziert! „ Ruhen“ ist ein Begriff aus dem
Prozessrecht (ZPO!)*

Praxislagen beim e.V.

- **Rücktritt des gesamten Vorstandes („ Unzeit ?“)**
 - **Teilrücktritte und Satzungslage:**
 - „ Wer vertritt nach § 26 BGB? “
- **Operatives Geschäft bei Rücktritten: Bankgeschäfte, Einkäufe etc.**
 - **„Demenz “ von Vertretern**
 - **Vertreter ohne Vertretungsvollmacht, Duldungs- und Anscheinsvollmacht**
 - **„faktischer Vorstand“**
 - **Dolose (arglistige, trügerische) Handlungen**
 - **Notvorstand , § 29 BGB**

Spendenrecht und Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandspende

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
 - (keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Geldspende

Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

1. ***Kleinspendenregelung € 300,00*** nutzen
2. Aqoise über Internet
3. Geldspende per Bankeinzug

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen**

bei alten Sachen

(Problem der Wertfeststellung; ggf.

Gutachten notwendig, Alternative:

Ebay-Recherche)

Aufwandspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

„Spendenhaftung“

§ 10 b IV EStG

- Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit ***30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen***. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Vereinssteuerrechtliche Fallen

§§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26 a EStG Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag: Nachweispflicht!

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG setzen voraus, dass die Tätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden. Beim Übungsleiterfreibetrag sind zudem nur pädagogische, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten begünstigt. ***Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind mit überschaubarem Aufwand zu erbringen.*** Die Nachweispflicht liegt aber grundsätzlich beim Verein (Urteil des Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt zeigt (Urteil vom 13.07.2023, L 3 BA 26/21).

Problemfall: Mittel Fehlverwendung

Ein Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung wird maximal bestraft: Alle Steuerbescheide der letzten 10 Jahre können aufgehoben werden, mit der Folge, dass die Körperschaft nachversteuert werden kann □ also so behandelt wird, als wäre sie nie gemeinnützig gewesen (§ 61, Abs. 2 AO). Das gilt auch, wenn die Satzung danach wieder geändert wird und keine unzulässige Vermögensverwendung erfolgte.

Im Gemeinnützigkeitsrecht finden sich zwei Regelungen zur Vermögensbindung:

1. **§ 55 AO regelt die tatsächliche Mittelverwendung** □ auch für die Auflösung der Körperschaft oder den Verlust der Gemeinnützigkeit. Bei einem nicht nur geringfügigen Verstoß gegen diese Mittelbindungsvorschriften kann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit entziehen □ regelmäßig nur für das Jahr, in dem der entsprechende Verstoß erfolgte. Bei besonders schweren Verstößen kann es die Gemeinnützigkeit auch vollständig entziehen, d.h. rückwirkend für 10 Jahre.
2. **§ 61 AO** verlangt, dass die **Mittelbindung** bei Auflösung oder Wegfall der Steuerbegünstigung auch in der Satzung hinreichend genau geregelt sein muss.

Die Folge eines Verstoßes gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung ist gesetzlich ausdrücklich geregelt. Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend (§ 61 Abs. 2 AO). Auf eine tatsächliche Mittel Fehlverwendung kommt es also gar nicht an.

Für dieses Fall regelt § 61 Abs. 2 AO ausdrücklich, dass die Körperschaft rückwirkend für bis zu 10 Jahre nachversteuert werden kann.

Weil die Vermögensbindung die Steuerbegünstigung überdauert, findet § 61 Abs. 3 Satz 1 AO auch Anwendung, wenn die Körperschaft im Zeitpunkt der Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung gar nicht mehr steuerbegünstigt ist, weil sie die Steuerbegünstigung bereits aus anderen Gründen verloren hat.

(Quelle: Vereinsknowhow.de)

Sicher im Ehrenamt Versicherungen

- **Versicherung des Dachverbandes „checken“
„Ist alles abgedeckt?“**
 - **Ggf. Versicherungsschutz „erweitern“**
 - **Sonderversicherungen bspw. bei Festen, eingelagerten Sachen oder sonstigen finanziellen Risiken (Managerhaftpflicht!)**

Digitalisierung, KI, AI

- **Wir müssen uns neu aufstellen !!!**
 - **„Zeitenwandel“**

Klartext

„Die Zivilgesellschaft rennt der Digitalisierung hinter her, sie gestaltet sie nicht!“ (Dr. Nils Weichert, zit. Nach BT- Drs. 19/19320)

- Herausforderungen annehmen!
 - Sich „ nicht“ sperren!
 - „ Umswitchen“, junge Menschen mehr und mehr einbinden
- „Sich selbst“ aus- und fortbilden: Wieder ab auf die Schulbank; VHS-Kurse, Verband etc.
 - Orientierung BT- Drs. 19/19320
- **KI und AI nutzen, aber kritisch hinterfragen**

Was getan werden muss?

- 1. flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen**
- 2. Mehr digitale Angebote im ländlichen Raum**
- 3. Prozesse im Verein Digitalisierung, Umstellen, onlinebasierte Entscheidungen (wo es Sinn macht!)**
- 4. Permanente Aus-, Fort – und Weiterbildung; Evaluation und Prozessoptimierung, „Pflichtenheft“ führen, hegen und pflegen**
- 5. Digitalisierungsbeauftragter im Verein (?)**
- 6. Jährliche Updates „Wo stehen wir?“, „ Wo wollen wir weiter wie hin?“**

Datenschutz im Verein

Download - DATENSCHUTZ (BDSG. DS- GVO)
(maltejoerguffeln.de)

Unsere Vereinshomepage

- 1. Ist der Domainname korrekt ?**
- 2. Wer ist Inhaber der Domain ?**
- 3. Ist die Anbieterkennung (Impressum) gem. §§ 5,6, TMG richtig und vollständig ?**
- 4. Wenn es einen Shop gibt: Sind die Pflichtangaben korrekt ?**
- 5. Enthält die Homepage geistige Werke Dritter ?**
 - 5.1. gemeinfreie Bilder ?**
 - 5.2. lizenzfreie Bilder ?**
 - 5.3. lizenzpflichtige Bilder ?**
- 6. Enthält die Homepage Text und Zitate Dritter ?**
- 7. Zu 6. JA: Wird richtig zitiert ?**

**8. Enthält die Homepage geistiges Eigentum Dritter
/Ehrenamtlicher ?**

**9. Wird auf der Homepage „aktiv“ (Weiterleitung) auf dritte
Seiten, auch von Sponsoren, verlinkt ?**

10. Schmücken „wir“ uns mit fremden Federn (Framing) ?

11. Datenschutz nach der DS – GVO

11.1. Enthält die Homepage Datenschutzbestimmungen ?

11.2. Ist ein Datenschutzbeauftragter benannt ?

12. Social Media

12.1. Enthält die Homepage Onlinestreams ?

12.2. Findet ein Youtube- embedding statt ?

12.3. Findet ein facebook- embedding statt ?

**13. Enthält die Homepage Inhalte und Informationen, die
relevant für Zuschussgeber sind ?**

- 14. Enthält die Homepage Informationen und Inhalte die relevant für urheberrechtliche Abgaben sind (insbes. GEMA) ?**
- 15. Enthält die Homepage Informationen und Inhalte die relevant für eine evtl. Rundfunkbeitragspflicht sind ?**
- 16. Enthält die Homepage Informationen und Inhalte die relevant für die Erfüllung steuerlicher Pflichten sind ?**
- 17. Enthält die Homepage Informationen und Inhalte die relevant für die Erfüllung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten sind ?**
- 18. Enthält die Homepage Wappen und Hoheitszeichen ?**

Krisen im Verein

Rücktritte „zur Unzeit“

Untreueprävention

„Rücktritte“

- **„Rücktritt“ ist möglich zu jeder Zeit, aber nicht zur Unzeit.**
- **„Unzeit“... kein handlungsfähiger Vorstand“ ist mehr da („ Die Ratten verlassen alle das sinkende Schiff“... „ Die zehn kleinen....“**

„Unzeit“ ?

LINKS

Rücktritt der Vorsitzenden im Verein: Die größten Mythen (vereinswelt.de)

Vereinsrecht | Rücktritt als Vorstandsmitglied: Das müssen Sie beachten (iww.de)

➡ Unzeit - Definition & juristische Bedeutung (juraforum.de)

„Unzeit“ ?

„Nicht zur Unzeit“ bedeutet konkret:

**Dem Vorstand muss
ausreichend Zeit bleiben, das frei
werdende Vorstandsamt neu zu besetzen bzw. seine
Handlungsfähigkeit zu erhalten. Das gilt erst recht
dann, wenn Sie als Vereinsvorsitzender einziges
BGB-Vorstandsmitglied sind und Ihr Amt
niederlegen wollen.**

Sechs Monate auf Bewährung für Griff in die Vereinskasse

- HNA Stand: 11.10.2012, 13:16 Uhr

Hann. Münden. Mehr als ein Jahr lang griff ein 66-Jähriger aus Bad Karlshafen-Helmarshausen immer wieder in die Kasse eines Mündener Musikvereins. Insgesamt siebenmal hob der Vorsitzende des Vereins zwischen 100 und 600 Euro ab. Das Amtsgericht Hann. Münden sah es nun als erwiesen an, dass er etwa 2000 Euro veruntreut hat.

Da er mehrfach wegen Betrug und Untreue vorbestraft ist, wurde er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung, verurteilt. Im Rahmen der Bewährungsauflagen muss er 2400 Euro an den Verein zahlen. Das Verfahren gegen seine Frau, die als Vereinskassierin ebenfalls angeklagt war, wurde gegen die Auflage, 600 Euro an den geschädigten Verein zu zahlen, eingestellt.

Im März 2010 übernahm das Ehepaar die Posten des Vorsitzenden und der KassiererIn. Die Frau machte vor Gericht klar, dass sie nur ihren Namen für das Amt gegeben hatte: „Mein Mann hat die Kasse gemacht. Ich habe mich nicht gekümmert und keine einzige Quittung gesehen.“

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, **mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt** und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

Beachte:

Verjährungsfrist Fünf Jahre

Mißbrauchstatbestand

- Mißbrauch der Verfügungs- und Verpflichtungsbefugnis
- Grundlage: Auftrag, §§ 662 ff. BGB durch Wahl und Annahme der Wahl
- Aktives Handeln („ Der Griff in die Kasse“) aber auch Unterlassen („Nicht wahrnehmen günstiger Geschäfte“, „Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben“)
- „Verfügungen“, die nicht durch Satzungszweck gedeckt sind

Treubruchtatbestand

- Verletzung einer „konkreten Pflicht“ in funktionalem Zusammenhang zum Aufgabenkreis (Praxisproblem: Ist der Aufgabenkreis klar definiert?)
 - Handeln oder Unterlassen
- Nichterledigung von Aufgaben, nicht ordentliche Erledigung von Aufgaben

Präventionsansätze

- 1. Klare Aufgabenverteilung!**
- 2. Aufgabenverteilungsplan, Geschäftsverteilungsplan**
- 3. Vier- Augen- Prinzip´, Budgetgrenzen**
- 4. Regelmässige Finanzstatusberichte im Vorstand**
- 5. Regelmässige Kassen- und Kontenkontrolle**
- 6. Unterjährige Kassen- und Rechnungsprüfungen, Einsicht in Bücher**
- 7. internes und externes Controlling**
- 8. Halbjahresabschlüsse, BWA, Summen- und Saldenliste, Monatsjournale**
- 9. Kommunikation „ Immer und immer wieder“**
- 10. Einzelabrechnungen von Veranstaltungen neben EÜR, Kostenkontrolle und Evaluation**
- 11. Compliance- System implementieren**
- 12. Nach „Amtsübernahme“ : Prüfung der Geschäftsführer der Vorgänger, Saubere Übernahme mit Protokoll**

Veranstaltungen.... Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

LINKS

**Vereinsmanagement leicht gemacht: kostenlose
Checklisten, Arbeitsblätter und Vorlagen!**
(verbandsbuero.de)

**2021-03_20-Seiter-Veranstaltungen.pdf (deutsches-
ehrenamt.de)**

Veranstaltungen Exemplarische Einzelfälle

- **Grill-und Getränkestation**
- **Ein Gast „verrenkt“ sich den Magen**
 - **Ein „Bier“ war schlecht**
 - **Helfer bricht sich die Gräten**
- **Alkohol wird an erkennbar Betrunkene abgegeben**

Finale

Offene Fragen ?

Anregungen ?

Ideen ?

Kritik am Dozenten ?

(Raus damit!)

DANKE FÜR IHR ENGAGEMENT

